



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
63d-U8681.4-2022/5-88

Telefon +49 89 9214-00

München
26.01.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Thomas Gehring, Rosi Steinberger, Christian Hirneis, Patrick Friedl (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend Zerstörung des Rappenalpbachs im Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. a) Welchen Schutzstatus hat das betroffene Gebiet am Rappenalpbach?

Das gesamte Gebiet ist aufgrund seiner Bedeutung als Naturschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“, FFH-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“, SPA-Gebiet „Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“ sowie Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales im Landkreis Oberallgäu“ besonders geschützt. Außerdem liegt das betroffene Gebiet im Bereich der Teilfläche 5 des gesetzlich geschützten Biotops der Alpenbiotopkartierung Nr. A8727-0024-005 „Oberlauf des Rappenalpenbaches mit seinen Quellbächen (Haldenwanger Bach und Sägerbach)“.

1. b) Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung Eigentümerin bzw. Eigentümer des betroffenen Gebietes am Rappenalpbach?

Der Rappenalpbach wird auf dem ca. 1,6 km langen Bereich unter einer eigenen Flurnummer geführt. Dieses Gewässergrundstück gehört den Eigentümern der Ufergrundstücke. Die Ufergrundstücke südöstlich des Rappenalpbachs gehören der Alpgenossenschaft Rappenalpe, die nordwestlich des Rappenalpbachs einer weiteren Alpgenossenschaft und zum Teil dem Freistaat Bayern (Forstverwaltung).

1. c) Welche Flächen (Bach mit Schotterfluren, Knorpelsalatflure, Magerwiesen) sind Biotopflächen im Rappenalptal?

Die gesamte von dem Gewässerausbau betroffene Fläche wurde als Biotop (Fließgewässer mit Ufergehölzen und Auwälder) kartiert und war nach § 30 BNatSchG geschützt.

2. a) Zu welchem Zweck wurde nach Kenntnis der Staatsregierung die Begradigung des Rappenalpbachs durchgeführt?

Nach Auskunft von Landratsamt und Regierung wurde der Ortstermin am Rappenalpbach zwischen einem Vertreter der Alpgenossenschaft und einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde am 30.08.2022 auf Bitte der Alpgenossenschaft vereinbart, um die Beseitigung der Folgen eines Starkregenereignisses zu besprechen. Laut späterer Darstellung der Alpgenossenschaft Rappenalpe in einem gerichtlichen Verfahren sei es ihr darum gegangen, die Problematik für die Zukunft in den Griff zu bekommen und eine immer wiederkehrende Beeinträchtigung der Weiden zu vermeiden.

3. b) Wer gab nach Kenntnis der Staatsregierung die Begradigung des Rappenalpbachs in Auftrag?

Nach Aussage von Landratsamt und Regierung wurden die Arbeiten im Auftrag der Alpgenossenschaft Rappenalpe durchgeführt.

2. c) Wurden für die durchgeführten Maßnahmen Fördergelder beantragt?

Nach Auskunft von Landratsamt und Regierung wurden keine Fördergelder beantragt.

3. a) *Welche Maßnahmen am Rappenalpbach wurden in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt?*

Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes wurden im vorliegenden Fall keine Maßnahmen am Rappenalpbach in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt.

3. b) *Inwieweit waren Landratsamt und Regierung von Schwaben in die Baumaßnahmen involviert (bitte detaillierte Auflistung der Kommunikationsabläufe und Verfahrensschritte)?*

c) *Inwieweit gab es eine fachliche Begleitung der Maßnahme seitens der Behörden?*

Die Fragen 3 b) und 3 c) werden gemeinsam beantwortet:

- Nach Auskunft von Landratsamt und Regierung fanden folgende wesentliche Verfahrensschritte statt:
- 30.08.2022: Ortstermin am Rappenalpbach zwischen einem Vertreter der Alpge nossenschaft und einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde.
- 06.10.2022: Übersendung von Fotos der begonnenen Maßnahme am Rappenalpbach von der Alpge nossenschaft an die untere Naturschutzbehörde. Einige dieser Fotos zeigten massive Veränderungen. Aufgrund der übersandten Fotos veranlasste die untere Naturschutzbehörde telefonisch noch am 06.10.2022 eine Baueinstellung.
- Am Vormittag des 06.10.2022 hatte ein Mitarbeiter des Alpiniums (Dienststelle der Regierung von Schwaben) in einer anderen Angelegenheit einen Termin an der Buchrainer Alpe. Bei dieser Gelegenheit wurde er auf Maßnahmen am Rappenalpbach hingewiesen. Er informierte die untere Naturschutzbehörde per E-Mail unter Beifügung von Fotos über die Baumaßnahme.
- Eine Gebietsbetreuerin wies die untere Naturschutzbehörde ebenfalls am 06.10.2022 telefonisch auf Baumaßnahmen am Rappenalpbach hin.
- Nach einer Ortseinsicht aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung am 20.10.2022 informierte das Wasserwirtschaftsamt Kempten das Landratsamt Oberallgäu am 21.10.2022 über die Baumaßnahmen.

- 25.10.2022: Bei einem gemeinsamen Ortstermin des Landratsamts (Vertreter von Naturschutz und Wasserrecht) sowie Vertretern des Wasserwirtschaftsamts und des Marktes Oberstdorf mit dem Vorsitzenden der Alpengenossenschaft wurde festgestellt, dass die Bauarbeiten trotz Einstellung vom 06.10.2022 durch die untere Naturschutzbehörde fortgesetzt wurden und am 25.10.2022 beendet waren. Zu weiteren nicht genehmigten Bauarbeiten zur Befestigung einer Kiesfläche neben dem Rappenalpbach wurde eine Einstellung ausgesprochen.

4. a) Welche ökologischen Schäden sind durch die durchgeführte Maßnahme zu befürchten?

In den Gewässerverlauf des Rappenalpbaches wurde auf einer Länge von ca. 1,6 km massiv eingegriffen. Die Umlagerungsstrecke des Rappenalpbaches als Ökosystem einer Wildfluss-Aue wurde zu einem kanalartigen Gerinne umgestaltet. Der natürliche Rückhalteraum und das natürliche Abflussverhalten wurden massiv gestört. Die Wildfluss-Aue mit ihren charakteristischen und hochspezialisierten Tier- und Pflanzenarten wurde im betroffenen Fließgewässerabschnitt und im Uferbereich in seiner Funktionalität erheblich beeinträchtigt bis zerstört. Nach diesem Eingriff waren auf der Bachsohle keine Gewässerorganismen mehr vorhanden. Der FFH-Lebensraumtyp 3220 „Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation“ wurde auf 1,6 km vollständig zerstört, kartierte Biotope der Alpenbiotopkartierung (v. a. Fließgewässer mit Ufergehölzen und Auwälder) wurden fast vollständig zerstört.

Die durch die Baumaßnahmen eingespülten Feinsedimente wirken sich negativ auch auf die bachabwärts gelegenen Gewässerabschnitte der Stillach und auf die dort vorkommenden Fischarten und auf das Makrozoobenthos aus.

4. b) Welche Lebensräume sind durch die durchgeführte Maßnahme betroffen?

Siehe Antwort zu 4. a)

4. c) Welche Artengruppen sind durch die durchgeführte Maßnahme betroffen?

Aktuelle Kartierungen sind für die betroffene Fläche nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Lebensräume von Amphibien wie dem Alpensalamander, Fi-

schen und Insekten, darunter die stark gefährdete Rotflügelige Schnarrschrecke, sowie des Makrozoobenthos durch die Maßnahmen beeinträchtigt bzw. zerstört wurden.

In den unterhalb gelegenen Abschnitten der Stillach werden der Lebensraum von Koppe und Bachforelle und das Makrozoobenthos durch die Ablagerungen von Feinsedimenten beeinträchtigt.

5. a) Welche durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geschützten Lebensräume wurden durch die Maßnahmen zerstört?

Siehe Antwort 4. a)

5. b) Welche durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geschützten Arten wurden durch die Maßnahmen beeinträchtigt?

Es ist von einer Tötung von Individuen des Alpensalamanders (Anhang IV der FFH-Richtlinie) auszugehen, zudem wurden dessen Lebensräume an den Gewässerrändern mit Kies überschüttet.

Eine Beeinträchtigung der Koppe (Anhang II der FFH-Richtlinie) in den stromabwärts gelegenen Gewässerabschnitten ist durch die erhöhten Feinsedimenteinträge sehr wahrscheinlich.

5. c) Welche durch die europäische Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten wurden durch die Maßnahmen beeinträchtigt?

Aus dem betroffenen Gewässerbereich sind keine Nachweise von Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie bekannt, die durch die Arbeiten beeinträchtigt worden sein könnten.

6. a) In welchem Umfang ist der europaweit geschützte Lebensraumtyp „3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation“ betroffen?

Der FFH-Lebensraumtyp 3220 „Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation“ wurde auf einer Fläche von 9 ha zerstört.

6. b) Welche Aussagen macht der Managementplan zum Management dieses Lebensraumtyps?

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“ / SPA-Gebiet „NSG

Allgäuer Hochalpen“ formuliert für den Lebensraumtyp 3220 „Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation“ folgende Maßnahmen:

„Zur Sicherung und zum Erhalt der Lebensraumtypflächen soll die Dynamik der alpinen Fließgewässer nicht weiter beeinträchtigt werden, z. B. durch Verbauungen. An verbauten Gewässerabschnitten soll überprüft werden, ob ein Rückbau der Querbauwerke möglich ist. Die Kiesentnahme, beispielsweise im Rappenalpbach, in der Bsonderach und im Obertalbach, darf die Geschiebedynamik der Gewässer nicht erheblich beeinträchtigen.

Notwendige Maßnahmen:

Erhalt der natürlichen Dynamik, keine weitere Reduzierung der Dynamik durch Längs- und Querbauwerke, Erhalt eines naturnahen Geschiebehaushalts. Verzicht auf Geschiebeentnahme im Bereich der Lebensstätten der Koppe.

Wünschenswerte Maßnahmen:

Ausweitung der Uferzone durch Rückbau von Gewässerregulierungen soweit ohne Gefährdung von Infrastruktur möglich.“

6. c) Wurden bei den Runden Tischen zum Managementplan „Allgäuer Hochalpen“ Eingriffe in Wildbäche thematisiert?

Die runden Tische zum Managementplan dienen dazu, die Besonderheiten der vorhandenen Schutzgüter darzustellen und die Maßnahmen abzustimmen, die erforderlich sind, um deren günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Dazu wurden drei Termine in den Gemeinden Bad Hindelang und Oberstdorf sowie der Stadt Sonthofen durchgeführt, zu denen jeweils auch der Alpwirtschaftliche Verein und die Alpgenossenschaften eingeladen wurden. Zusätzlich fand eine Informationsveranstaltung ausschließlich für die Vertreter der Alpwirtschaft statt. Dabei wurden auch die Wildbäche als charakteristischer Lebensraumtyp thematisiert, der in seiner Beschaffenheit maßgeblich von der natürlichen Dynamik und Unverbautheit abhängt. Fragen von Seiten der Anwesenden zu möglichen Eingriffen in Wildbächen wurden nicht gestellt.

7. a) Da es von Ortsansässigen Befürchtungen gibt, dass die Weideflächen als Folge der Bachbegradigung anschließend mit Humuseintrag vergrößert werden könnten,

welche konkreten Maßnahmen plant die Regierung von Schwaben, um dies von vorneherein zu unterbinden?

Für die betroffenen Bereiche des Rappenalpbachs und seiner Uferbereiche ist nach Auffassung der Regierung von Schwaben zunächst ein Sanierungskonzept zu erstellen. Dieses muss auch Maßnahmen für die Wiederherstellung der ökologisch wertvollen Umlagerungsflächen im ursprünglich vorhandenen Umfang umfassen.

7. b). Gibt es Hinweise, dass die Flächen im Rappenalptal zunehmend intensiviert werden (Gülleintrag etc.)?

Für eine zunehmende Intensivierung liegen dem Landratsamt keine Hinweise vor. Bekannt ist nur ein Einzelfall, dem von Seiten des Landratsamts nachgegangen wird.

7. c) Gab es bereits nicht genehmigte Maßnahmen der Alpgenossenschaft, die gegen die behördlichen Vorgaben verstoßen haben (Waldrodungen etc.)?

Dem Landratsamt liegen nach eigener Auskunft keine Nachweise für Verstöße der betroffenen Alpgenossenschaft vor.

8. a) Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Staatsregierung erforderlich, um die ökologischen Schäden wieder zu beheben?

Vorgesehen ist die Erstellung eines Konzepts für die umfassende Wiederherstellung der ökologischen Funktionen und der geschützten Lebensräume des Rappenalpbachs, das anschließend umzusetzen ist. Voraussichtlich wird dieser Prozess mehrere Jahre dauern.

8. b) Wer muss für die ökologische Renaturierung des Rappenalpbachs aufkommen?

Gesetzlich ist vorgesehen, dass der Verursacher für die Kosten aufkommt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Ob diese vorliegen, ist derzeit Gegenstand gerichtlicher Verfahren.

8. c) Wie lassen sich in Zukunft solche Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope vermeiden?

Nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften sind für unzulässige Eingriffe in bestimmte Schutzgebiete empfindliche Bußgelder bis zu 50.000 Euro vorgesehen. Es

kommen neben Ordnungswidrigkeiten möglicherweise auch Anordnungen zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes und strafrechtliche Konsequenzen in Betracht. Die strafrechtliche Bewertung eines Sachverhalts erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden und die unabhängige Strafjustiz. Für bestimmte Umweltstraftaten sieht das Strafgesetzbuch in den §§ 329 und 330 ausreichend hohe Strafen vor. So sind in besonders schweren Fällen einer Umweltstraftat Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren angedroht.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit unserer schützenswerten Natur kann auch durch weitere Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung erreicht werden. In diesem Zusammenhang bieten z. B. Beratungsgespräche zu Fördermaßnahmen eine Gelegenheit, auf wertvolle Bereiche wie gesetzlich geschützte Biotop hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister